

**Regelung über die Fortbildungsprüfung
zur Geprüften Berufsspezialistin und zum Geprüften
Berufsspezialisten für Haushaltsführung und Familienbetreuung
– Dorfhelferin und Dorfhelfer (LWK Nds.)**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.11.2025 als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259), die folgende Regelung über die Fortbildungsprüfung zur Geprüften Berufsspezialistin und zum Geprüften Berufsspezialisten für Haushaltsführung und Familienbetreuung – Dorfhelferin und Dorfhelfer (LWK Nds.).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Geprüften Berufsspezialistin und zum Geprüften Berufsspezialisten für Haushaltsführung und Familienbetreuung – Dorfhelferin und Dorfhelfer (LWK Nds.) erworben worden sind, führt die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die folgenden Aufgaben in landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Haushalten fachgerecht und selbstständig wahrzunehmen:
 1. Planen, durchführen, kontrollieren und bewerten hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsleistungen,
 2. Unterstützen von Haushaltsmitgliedern bei personenbezogenen Alltagsverrichtungen,
 3. Unterstützen von Haushaltsmitgliedern zur Erhaltung oder Wiedergewinnung der Selbstständigkeit im häuslichen Bereich,
 4. Kommunizieren und Zusammenarbeiten mit sozialen Diensten, Verbänden, Behörden und Institutionen

Dabei sind die jeweilige Haushaltssituation, die Bedürfnisse, Wünsche und der Gesundheitszustand der zu versorgenden und zu betreuenden Haushaltsmitglieder sowie die eigenen fachlichen Handlungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfte Berufsspezialistin für Haushaltsführung und Familienbetreuung – Dorfhelferin (LWK Nds.)“ oder „Geprüfter Berufsspezialist für Haushaltsführung und Familienbetreuung – Dorfhelfer (LWK Nds.)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Fortbildungsprüfung zur Geprüften Berufsspezialistin und zum Geprüften Berufsspezialisten für Haushaltsführung und Familienbetreuung – Dorfhelferin und Dorfhelfer (LWK Nds.) ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin oder einen anderen anerkannten, einschlägigen Berufsabschluss und eine mindestens einjährige Berufspraxis in der Hauswirtschaft, davon mindestens vier Wochen im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes, oder
 2. eine staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung in der Hauswirtschaft und eine mindestens 4-wöchige Berufspraxis im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes, oder
 3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in der Hauswirtschaft, davon mindestens sechs Monate im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes

nachweist.

Zeiten der Berufstätigkeit in der Hauswirtschaft gem. § 45 Absatz 2 BBiG gelten als Zeiten der Berufspraxis.

Ausbildungszeiten im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes sind als Zeiten der Berufspraxis im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes anzurechnen.

- (2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass die berufliche Handlungsfähigkeit (Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen) erworben wurde, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.
- (3) Für die Zulassung zur Prüfung soll ein Nachweis des notwendigen Lernumfangs entsprechend § 53b Absatz 2 Satz 2 BBiG erbracht werden.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung beinhaltet folgende Prüfungsbereiche:
1. Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen und Kommunikation
 2. Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen
 3. Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen
- (2) Die Prüfung ist nach den §§ 4 bis 6 durchzuführen.
- (3) Soweit diese Fortbildungsprüfungsregelung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für das Prüfungsverfahren die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Prüfungsanforderungen im Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen und Kommunikation

- (1) Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie in der Lage ist, die hauswirtschaftliche Betreuung in einem Haushalt sicherzustellen und die Haushaltsmitglieder in ihrer häuslichen Umgebung zu betreuen und zu versorgen. Dazu gehören die Analyse der persönlichen und sozialen Bedürfnisse sowie die Planung, Durchführung und Kontrolle der hauswirtschaftlichen Betreuungsleistungen unter Berücksichtigung der Ansprüche, Gewohnheiten, Erfahrungen und Entscheidungen der zu betreuenden Haushaltsmitglieder.

Die zu prüfende Person soll fähig sein, die zu betreuenden Haushaltsmitglieder in ihrer individuellen Situation und ihrem sozialen Umfeld wahrzunehmen, zu akzeptieren und mit ihrer spezifischen Lebenssituation umzugehen und in Belastungssituationen zu unterstützen. Sie soll krankheits-, alters- und behinderungsbedingte Veränderungen erkennen und situationsgerecht darauf reagieren können.

Sie soll ausgewählte Kommunikationsmodelle kennen, um Kommunikationsstrukturen, -muster und -prozesse erklären und gestalten zu können. Sie soll Kommunikationsverhalten reflektieren und Kommunikationsstörungen erkennen können. Die Befähigung zur situations- und sachgerechten Gesprächsführung ist nachzuweisen.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:
1. Beschreiben der Haushaltssituation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der zu betreuenden Haushaltsmitglieder sowie der verfügbaren Mittel in landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Haushalten,
 2. Planen, Durchführen und Kontrollieren der Betreuungsleistungen unter Einbeziehung der Gewohnheiten und des Gesundheitszustandes der zu betreuenden Haushaltsmitglieder sowie der Familienstruktur,
 3. Unterstützen verschiedener Personengruppen bei der Körperpflege, dem An- und Auskleiden, der Aufnahme von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten,
 4. Unterstützen der Haushaltsmitglieder bei der Tagesstrukturierung und alltäglichen Lebensgestaltung,
 5. Unterstützen der Mobilität von Haushaltsmitgliedern durch Einbeziehung in Verrichtungen des Alltags,
 6. Gestalten der Kommunikation mit Haushaltsmitgliedern in verschiedenen Situationen,
 7. Kommunizieren und Zusammenarbeiten mit sozialen Diensten und anderen Organisationen unter Berücksichtigung der eigenen fachlichen Handlungsmöglichkeiten,
 8. Beachten und Anwenden von pädagogischen Handlungsmöglichkeiten in Konflikt- und Belastungssituationen,
 9. Einleiten und Durchführen von Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Unterstützung von Haushaltsmitgliedern mit gesundheitlichen Einschränkungen nach ärztlicher Anweisung
- (3) Die Prüfung besteht aus einer situationsbezogenen praktischen Facharbeit nach Absatz 4. Für die Facharbeit stehen vier Wochen zur Verfügung.
- (4) In der situationsbezogenen Facharbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, eigenständig komplexe Haushalts- und Betreuungssituationen zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und Lösungsvorschläge zu erstellen.

Bei der Auswahl der Aufgabe werden Vorschläge der zu prüfenden Person berücksichtigt. Die Facharbeit ist schriftlich zu bearbeiten und in einem Fachgespräch zu erläutern. Die Ergebnisse sind in einem Fachgespräch darzustellen und zu begründen. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf, die Inhalte und Ergebnisse der situationsbezogenen Facharbeit sowie auf die in Absatz 2 aufgeführten Inhalte. Es soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 5 Prüfungsanforderungen im Prüfungsbereich Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen

- (1) Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie in der Lage ist, Haushaltsmitglieder bei der Sicherstellung hauswirtschaftlicher Versorgungsleistungen zu unterstützen und sie dabei aktivierend einzubeziehen sowie bei Bedarf über die notwendigen Versorgungsleistungen zu entscheiden und in eigener Verantwortung zu übernehmen. Dazu gehören die Planung, Durchführung und Kontrolle der hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen in den Bereichen Ernährung, Bekleidung/Textilien, Reinigung und Wohnen. Dabei sind die individuellen Bedarfe und Wünsche, der Gesundheitszustand, hygienische Anforderungen sowie die Erfahrungen und Entscheidungen der zu betreuenden Personen zu berücksichtigen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:
 1. Analysieren der hauswirtschaftlichen Versorgungssituation unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen des Haushalts und Möglichkeiten der Vergabe an Dienstleistungsanbieter,
 2. Planen, Durchführen, Kontrollieren und Dokumentieren der hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen,
 3. Unterstützen der zu versorgenden Haushaltsmitglieder bei einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Haushaltsführung
 4. Einkaufen und Beschaffen von Lebensmitteln, Getränken, sonstigen Mitteln des täglichen Bedarfs zur Sicherung der hauswirtschaftlichen Versorgungssituation
 5. Zubereiten von Speisen und Getränken
 6. Unterstützen bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme unter Berücksichtigung alters- oder krankheitsbedingter Anforderungen und bei Bedarf des Einsatzes von Hilfsmitteln,
 7. Reinigen und Pflegen von Kleidung und Haushaltswäsche,
 8. Erfassen der Wohnsituation und Reinigen von Räumen und des Wohnumfeldes.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 4.
- (4) Bei der schriftlichen Prüfung sind komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten zu bearbeiten.
Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 180 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen im Prüfungsbereich Berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie einschlägige rechtliche Bestimmungen sowie die Einsatzbereiche und Beschäftigungsmöglichkeiten der

Geprüften Berufsspezialistin und des Geprüften Berufsspezialisten für Haushaltsführung und Familienbetreuung darstellen, anwenden und beurteilen kann.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:
1. Erläutern des Berufsbilds (Aufgabenprofil, Anforderungen sowie der Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten) der Berufsspezialistin/des Berufsspezialisten für Haushaltsführung und Familienbetreuung
 2. Anwenden berufsbezogener Rechtsvorschriften des Arbeitsrechts sowie des Arbeitsschutzes und zur Unfallverhütung,
 3. Beachten und Anwenden von Methoden zur Vermeidung und Reduzierung berufsbedingter Belastungen,
 4. Beachten und Bewerten von Absicherungssystemen, insbesondere Haftungsrecht und Versicherungen,
 5. Anwenden berufsbezogener Rechtsvorschriften des Familienrechts und der Sozialgesetzgebung, insbesondere der Kriterien für den Einsatz von Geprüften Berufsspezialistinnen und Geprüften Berufsspezialisten für Haushaltsführung und Familienbetreuung
 6. Umsetzen einschlägiger Bestimmungen des Datenschutzes,
 7. Einordnen und Beurteilen der Aufgaben und Einsatzbereiche von sozialen Diensten sowie anderen einschlägigen Einrichtungen und Organisationen.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 4.
- (4) Bei der schriftlichen Prüfung sind komplexe Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 90 Minuten.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag kann die zuständige Stelle die zu prüfende Person von der Prüfung einzelner Prüfungsbereiche nach § 3 Absatz 1 freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Fortbildungsregelung entspricht.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die drei Prüfungsbereiche gemäß § 3 Absatz 1 sind gesondert zu bewerten. Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen und Kommunikation 50 %
Prüfungsbereich hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen 30 %
Prüfungsbereich berufliche und rechtliche Rahmenbedingungen 20 %

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen und Kommunikation mit mindestens „ausreichend“
 3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“
- bewertet worden sind.
- (3) Auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen nach § 3 Absatz 1 zu befreien, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10 Übergangsregelung

Absolventinnen und Absolventen des Prüfungsjahrgangs 2025, die vor dem Inkrafttreten dieser Fortbildungsprüfungsregelung ihre Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten die Abschlussbezeichnung gemäß § 1 Absatz 3 dieser Fortbildungsprüfungsregelung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 27.08.2026

gez. Schwetje

Präsident

Die Abschlussbezeichnung „Geprüfte Berufsspezialistin und Geprüfter Berufsspezialist für Haushaltsführung und Familienbetreuung - Dorfhelferin und Dorfhelfer (LWK Nds)“ wurde gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom Niedersächsischen Kultusministerium als zuständige oberste Landesbehörde mit Schreiben vom 17.08.2026 bestätigt.